

Merkblatt für das obligatorische Meldeverfahren bei Auslandsdienstreisen (sog. A1-Bescheinigung)

Worum geht es?

Nach dem sog. „Beschäftigungsortprinzip“ gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht im Grundsatz nur für Personen, die innerhalb Deutschlands beschäftigt sind. Dies würde an sich dazu führen, dass deutsche Arbeitnehmer/innen auf Auslandsdienstreisen nicht mehr dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterlägen. § 4 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV regelt deshalb, dass im Falle einer **Entsendung durch den Arbeitgeber ins Ausland (z. B. bei Freizeiten, Studienreisen, im Rahmen des FSJ/ Diakonischen Jahres etc.)** weiterhin deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet und in der Folge auch weiterhin Beiträge zur deutschen Sozialversicherung zu entrichten sind.

Welcher Personenkreis benötigt eine A1-Bescheinigung?

Die A1-Bescheinigung ist erforderlich für **alle** entsandten **Arbeitnehmer/innen (z. B. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, FSJler)**, auch für privat krankenversicherte wie **Pfarrer/innen und Beamtinnen/Beamte** oder Arbeitnehmer/innen, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören.

Was ist eine Entsendung?

Nach dem europarechtlichen Verständnis ist unter einer Entsendung **jede Auslandsdienstreise**, jede noch so kurze grenzüberschreitende Tätigkeit auf Veranlassung des Arbeitgebers, jedes Meeting, jeder Workshop, selbst das Tanken während der Dienstzeit im Ausland zu verstehen.

Was ist die A1-Bescheinigung und für welche Länder ist sie zu beantragen?

Bei Entsendungen in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), in einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in die Schweiz wird deshalb die sogenannte **A1-Bescheinigung** benötigt. Die Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, die A1-Bescheinigung im Ausland immer mitzuführen.

Die A1-Bescheinigung dient bei Kontrollen als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund der inländischen Beschäftigung ein Versicherungsschutz besteht und dass im Ausland keine Schwarzarbeit vorliegt.

Mehrere EU-Länder haben in letzter Zeit die Kontrollen verschärft. Bei Nichteinhaltung kann es zu erheblichen Problemen kommen. So kann zum Beispiel der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen verweigert werden. Darüber hinaus drohen empfindliche Geldbußen und Strafen.

Wer stellt die A1-Bescheinigung aus?

A1-Bescheinigungen werden von der zuständigen Krankenkasse (für gesetzlich Versicherte), von der Deutschen Rentenversicherung Bund (für öffentlich-rechtlich Bedienstete) beziehungsweise von der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen ausgestellt.

Welches Verfahren gilt für Mitarbeitende in den Gemeinden, Kirchenkreisen etc.?

- **Bitte erkundigt euch bei eurem jeweiligen Arbeitgeber bzw. in der zuständigen Personalabteilung nach dem für euch gültigen Verfahren.**
- In der Regel stellt der Arbeitgeber elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse der/des Dienstreisenden oder der sonstigen zuständigen anderen Stelle (s.o.) den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung.
- Die Krankenkasse beziehungsweise eine der zuständigen anderen Stellen (s.o.) prüft nach Eingang des Antrages, ob die deutschen Rechtsvorschriften während der Entsendung weitergelten und die A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann. Das Ergebnis wird daraufhin elektronisch an den Arbeitgeber zurückgemeldet. Die daraus resultierende A1-Bescheinigung übersendet der Arbeitgeber per E-Mail unmittelbar der/dem Dienstreisenden als PDF-Dokument.
- Die/der Dienstreisende hat die A1-Bescheinigung dann selbst auszudrucken und während der Auslands-Dienstreise immer mitzuführen (auch außerhalb der Arbeitszeit).